

MEDIENMITTEILUNG

Verband Luzerner Gemeinden (VLG) nimmt Stellung zur Revision des Volksschulbildungsgesetzes
Schulergänzende Betreuung soll Gemeindeaufgabe sein

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) sagt grundsätzlich Ja zu einer gesetzlichen Regelung, die alle Gemeinden verpflichtet, schulergänzende Betreuungsangebote anzubieten. Allerdings ist der Verband mit der vorgeschlagenen Formulierung des Gesetzestextes nicht einverstanden, da er viele wichtige Fragen offen lässt. Die schulergänzende Betreuung soll nach Ansicht des VLG weiterhin Gemeindeaufgabe bleiben, den Grundsätzen der Bedarfsgerechtigkeit und Verhältnismässigkeit gerecht werden und primär von den Benutzenden finanziert werden.

Schulergänzende Betreuung soll Gemeindeaufgabe bleiben

Der VLG verlangt, dass die schulergänzende Betreuung weiterhin eine Gemeindeaufgabe bleibt und nicht - wie das Volksschulwesen - zu einer Verbundaufgabe mit dem Kanton wird. Somit sollen die Gemeinden bestimmen, welche Angebote in welcher Intensität und mit welchen Kosten in der betreffenden Gemeinde angeboten werden. Die Gemeinden sind am besten in der Lage, aufgrund der Nachfrage ein geeignetes Angebot auf die Beine zu stellen. Nach Ansicht des VLG muss für jedes Angebot vorerst eine genügende Nachfrage bestehen sowie die Verhältnismässigkeit gegeben sein. Das bedeutet, dass nicht jede Gemeinde alles anbieten muss und es daher auch keinen Rechtsanspruch auf ein flächendeckendes, umfassendes Angebot in jeder Gemeinde geben darf. Schulergänzende Betreuungsangebote sind zudem strikt von individuellen Förderangeboten zu trennen. Es ist zu verhindern, dass Familien benachteiligt werden, in welchen die Kinder ausschliesslich zu Hause betreut werden.

Ungelöste Finanzierungsfrage

Für den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) ist im vorliegenden Gesetzesentwurf die Finanzierungsfrage nicht geregelt. Es ist noch zu definieren, wie ein allfälliger Kantonsbeitrag aussieht. Der VLG lehnt eine Lösung mit Pro-Kopf-Beiträgen ab. Primär sollen die Angebote der schulergänzenden Betreuung durch die Benutzenden finanziert werden. Sodann warnt der VLG vor übertriebenen Qualitätsansprüchen, denn solche könnten zu einer regelrechten Kostenexplosion und zu einer hohen Regeldichte für die Gemeinden führen.

Veröffentlicht: Montag, 15. Oktober 2007

Rückfragen:

- Jacqueline Kopp, Vorstandsmitglied, Leiterin Bereich Bildung VLG (G: 041 379 82 31/ N: 079 416 44 08)
- Guido Graf, Geschäftsführer VLG (G: 041 368 58 10 / N: 079 606 87 51)